

Satzung VEFS

Die Satzung ist am 7. Juni 1959 errichtet und zuletzt am 23.07.2017 geändert worden:

VEFS

Gegründet am 11. April 1911

§ 1

- 1.1 Die am 5. April 1949 neu gegründete Vereinigung führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Schüler der Feintechnikschule Villingen-Schwenningen (VEFS)“.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen und ist in das Vereinsregister, VR 365, eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 2.1 Der Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss der ehemaligen Schüler der Feintechnikschule bzw. der ehemaligen Höheren Fachschule für Fein- & Elektromechanik und Uhrmacherei, Schwenningen am Neckar. Dies soll durch regelmäßige Fachinformation und durch Beratungen aller Art, auch bei Stellenwechsel, erreicht werden.
- 2.2 Die Vereinigung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Die Vereinigung ist unpolitisch.

§ 3

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag alle ehemaligen Schüler der Feintechnikschule bzw. der früheren Höheren Fachschule werden, sofern sie die Schule ordnungsgemäß durchlaufen haben.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- 4.2 Personen, welche der Vereinigung besonderes Interesse entgegenbringen, die Schule aber nicht besucht haben, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

4.3 Auf Vorschlag des Ausschusses und durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) einer Mitgliederversammlung kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer die Ziele der Vereinigung in hervorragender Weise gefördert hat.

4.3a Auf Vorschlag des Ausschusses und durch Mehrheitsbeschluss (Zweidrittelmehrheit) einer Mitgliederversammlung können Ehrenvorsitzende ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

4.4 Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

4.5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss aus der Vereinigung

4.7 Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich erklärt werden.

4.8 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) mit Absicht die Interessen der Vereinigung schädigt,
- b) trotz wiederholter Aufforderung ohne triftigen Grund die Beitragszahlung verweigert,
- c) bei Veränderung seines Wohnsitzes von dem Verein infolge Fehlens einer neuen Anschrift nicht mehr angeschrieben werden kann. - Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Beschwerde gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss ist möglich, über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

5.1 Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gebilligt. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

Von Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben, wenn sie

- a) sich noch in der Berufsausbildung befinden,
- b) ihre Wehrpflicht oder den Ersatzdienst ableisten,
- c) Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender sind.

Benachrichtigung der Geschäftsstelle ist erforderlich.

5.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

5.3 Der Beitrag soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres entrichtet werden.

5.4 Erfolgt der Eintritt nach dem ersten Oktober, so ist für das laufende Jahr nur der halbe Beitrag zu entrichten.

§ 6

6.1 Die Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Schriftleiter des Mitteilungsblattes und max. 10 Beisitzern. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann mit einem anderen Vorstandsamt - ausgenommen dem Amt des ersten Vorsitzenden - verbunden werden.

7.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

7.4 Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sie vertreten je allein die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

7.6 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, das übernommene Amt bis zur nächsten Hauptversammlung zu führen, sofern nicht ein triftiger Grund zur Niederlegung des Amtes vorliegt.

7.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt durch die Mitgliederversammlung Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 8

8.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- c) die Entlastung des Vorstands,

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

8.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen.

8.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

8.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nach Gesetz und Satzung zulässig - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

9.1 Um ihren Zweck wirksamer erreichen zu können, gibt die Vereinigung in zwangloser Folge ein Mitteilungsblatt heraus, das jedes Mitglied kostenlos erhält.

9.2 Die Redaktion des Mitteilungsblattes besorgt der Schriftleiter.

9.3 Während eines Geschäftsjahres soll das Mitteilungsblatt mindestens zweimal erscheinen.

§ 10

10.1 Über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung.

10.2 Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die 2. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

10.3 Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

10.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Staatliche Feintechnikschule Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe zu verwenden hat.